

Anschlussbedingungen

**nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmelde-
empfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und
Katastrophenschutz der Stadt Hagen**

Datum : 29.05.2019

Version 1.1



Inhaltsverzeichnis:	2
1. Geltungsbereich	4
2. Einrichtungsantrag	4
3. Allgemeine Ausführungen	4
3.1 Zertifizierung der verantwortlichen Fachfirmen	4
3.2 Ausführung gemäß den gültigen Vorschriften	4
3.3 Anerkennung der Anschlussbedingungen	4
3.4 Abstimmung des Gesamtkonzeptes	4
3.5 Protokollführung	5
3.6 Abweichungen von der Planung der Brandmeldeanlage	5
3.7 Anzeige von Prüf- und Abnahmetermen	5
3.8 Kostenpflicht / Kostenersatz	5
3.9 Abnahmerelevante Unterlagen	6
3.10 Sauberkeit des Objekts	7
4. Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE)	7
4.1 Kontaktaten des Konzessionsträgers	7
4.2 Zugang zur Übertragungseinrichtung	7
5. Technische Ausführung der Brandmeldeanlage	7
5.1 Gebäudezugang	7
5.2 Blitzleuchte	7
5.3 Gewaltloser Zugang in das Objekt	7
5.4 FSD Klasse 3	8
5.5 Erstinformationsstelle Feuerwehr	9
5.6 Beschilderung	9
5.7 Schließung FBF, FAT, GBF und Laufkartendepot	10
5.8 Laufkarten	10
5.9 Meldergruppen	10
5.10 Laufkarte Sprinkleranlageübersicht	10
5.11 Laufkarte Brandmeldezentrale	10
5.12 Laufkarte für Feuerwehrleiter	10
5.13 Musterlaufkarte	11
5.14 Laufkartenbehältnis	11
5.15 Übersichtsplan	11
5.16 Feuerwehrplan	11
5.17 Ersatzscheiben und „Außer Betrieb“-Schilder	11
5.18 Melderkennzeichnung	11
5.19 Melderalarmzustandsanzeige	11
5.20 Melder in Zwischenböden	12
5.21 Melder in Zwischendecken	12
5.22 Rauchansaugsysteme	12
5.23 Sondermelder	13
5.24 Sprinkleranlage	13
5.25 Aufschaltung von technischen Einrichtungen die nicht	

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

	zur Branderkennung gehören	14
5.26	Störungs- und Sabotagemeldungen	14
5.27	Zusätzliche Alarmierung über Telefon/ DECT/ Personenruf	14
5.28	Sprachalarmierungsanlage	14
5.29	Tor- und Schrankenanlage	15
 6. Betrieb der Brandmeldeanlage (Pflichten des Betreibers)		 15
6.1	Unterrichtung von Fremdfirmen über das Vorhandensein einer BMA	15
6.2	Vermeidung von Falschalarm durch Abschaltung von Meldern	15
6.3	Kontrolle der von der Abschaltung betroffene Bereiche	15
6.4	Eintragungen in das Betriebsbuch	16
6.5	Zurückstellen der BMA	16
6.6	Kontaktdaten	16
6.7	Veränderung der Kontaktdaten	16
6.8	Probealarm zur Feuerwehr	16
6.9	Außerbetriebsetzung einer nach Baurecht geforderten BMA	16
 7. Kontakte und Ansprechpartner		
7.1	Schriftverkehr mit der Feuerwehr	17
7.2	Ansprechpartner Feuerwehr	17
7.3	Ansprechpartner für den Bereich Konzession	18
 8. Anerkennung der Anschlussbedingungen		 19

1. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen (Feuerwehr Hagen).

Sie gelten für den Anschluss von Neuanlagen sowie die Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

2. Einrichtungsantrag

Einen Antrag auf die Einrichtung und den Betrieb einer Übertragungseinrichtung (ÜE) mit Anschluss an die Feuerwehr kann jeder stellen.

Der Antrag für die Einrichtung einer Brandmeldeanlage mit einer ÜE muss bis zum Baubeginn gestellt werden, wenn diese von der Baubehörde gefordert wird.

Das Ausfüllen und Unterschreiben der Anerkennung der Anschlussbedingungen gilt als Einrichtungsantrag. (Ziffer 8)

3. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

3.1 Zertifizierung der verantwortlichen Fachfirmen

Die verantwortlichen Fachfirmen für Planung, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme der Brandmeldeanlage müssen gemäß DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein.

3.2 Ausführung gemäß den gültigen Vorschriften

Die Brandmeldeanlage (BMA) sowie die dazugehörenden technischen Einrichtungen müssen den jeweils gültigen Vorschriften und einschlägigen Projektierungsrichtlinien entsprechen. Insbesondere VDE 0100, VDE 0833-1, VDE 0833-2, EN 54, DIN 14675, DIN 14661, DIN 14662, Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR NRW), PrüfVO) sind einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen des DIN / VDE als Mindestanforderung.

3.3 Anerkennung der Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen der Stadt Hagen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Feuerwehr Hagen) werden durch Unterschrift des Antragstellers (Betreiber) anerkannt. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Hagen. (Ziffer 8)

3.4 Abstimmung des Gesamtkonzeptes

Vor Baubeginn ist das Gesamtkonzept der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, abzustimmen. Unter anderem ist der Standort der Brandmeldezentrale, des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

3), der roten Blitzleuchte und der Erstinformationsstelle mit Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), Feuerwehrlaufkarten usw. sowie die Art und Form der Feuerwehr-Laufkarten festzulegen.

Bei diesem Gesprächstermin sind der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, folgende Unterlagen zu übergeben:

Kopie der Baugenehmigung

Kopie des gültigen Brandschutzkonzeptes

Kopien der Zertifikate der beteiligten Fachfirmen nach 3.1

3.5 Protokollführung

Über diese Abstimmungen sind Protokolle von der einladenden Stelle zu führen und der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, innerhalb von sieben Tagen zukommen zu lassen.

3.6 Abweichungen von der Planung der Brandmeldeanlage

Die Vorgaben der gültigen Baugenehmigung und des genehmigten Brandschutzkonzeptes sind zwingend einzuhalten. Sollten im Rahmen der Planung der Brandmeldeanlage Abweichungen hiervon notwendig werden, sind die Änderung des Brandschutzkonzeptes und ein Änderungsantrag der Baugenehmigung zwingend erforderlich. Dies ist der zuständigen Ordnungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Betreiber. Zusätzlich sind gegenüber der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, auf die geplanten Abweichungen von Vorgaben der Baugenehmigung und vom genehmigten Brandschutzkonzept schriftlich hinzuweisen.

3.7 Anzeige von Prüf- und Abnahmetermenen

Der Termin bzw. die Termine der Prüfung(en) der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO sind der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, rechtzeitig, mindestens sieben Tagen im Voraus, mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Feuerwehr die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen. Gemäß DIN 14675 erfolgt die Abnahme der BMA unter Beteiligung der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, in Anwesenheit von Betreiber und Errichter der BMA. Je nach Art und Umfang der Mängel, kann die Aktivierung der ÜE zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen verweigert werden. Gegebenenfalls sind weitere Abnahmen durchzuführen. Über diese Abnahme(n) sind Abnahmeprotokolle zu erstellen und der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, innerhalb von 7 Tagen zukommen zu lassen.

3.8 Kostenpflicht / Kostenersatz

Die Termine zur Abstimmung nach 3.4 und die Abnahmen nach 3.7 sind kostenpflichtig. Bei Fehlalarmierung der Feuerwehr durch die BMA besteht Kostenersatz.

- Die Zahlungsverpflichtung für die Termine nach 3.4 ergibt sich aus der „Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des

vorbeugenden Brandschutzes“ der Stadt Hagen in der jeweils aktuellen Fassung.

- Die Zahlungsverpflichtung für die Termine nach 3.7 ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau“ der Stadt Hagen in der jeweils aktuellen Fassung.
- Bei Fehlalarmierungen der Feuerwehr auf Grund von Falschalarmen der Brandmeldeanlage wird vom Antragsteller (Betreiber) für die durch die Feuerwehr erbrachten Leistungen ein Kostenersatz erhoben. Die Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr“ der Stadt Hagen in der jeweils aktuellen Fassung.

3.9 Abnahmerelevante Unterlagen

Mindestens 3 Werktage vor der Abnahme nach 4.7 müssen der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, folgende Unterlagen vorliegen:

- 3.9.1 In schriftlicher Form Angaben zu folgenden Personen bzw. juristischen Personen:
 - 3.9.1.1 Genaue Bezeichnung des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einen Ansprechpartner.
 - 3.9.1.2 Eigentümer des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einen Ansprechpartner.
 - 3.9.1.3 Betreiber des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einen Ansprechpartner.
- 3.9.2 Liste verantwortlicher Personen, von denen ständig mindestens eine Person erreichbar sein muss, mit Angabe der dienstlichen, privaten und mobilen Telefonnummern.
- 3.9.3 Bescheinigung der Errichterfirma die besagt, dass die Brandmeldeanlage nach den zurzeit gültigen VDE-Vorschriften und DIN-Normen installiert wurde.
- 3.9.4 Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls gemäß DIN 14675.
- 3.9.5 Kopie des Berichtes der Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO inklusive eventueller Ergänzungsberichte. Anerkannt werden nur solche Berichte, bei denen die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der PrüfVO durch staatlich anerkannte Sachverständige des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet wurden.
- 3.9.6 Kopie der Mitteilung der Mängelbeseitigung an den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO § 2 Absatz 2 Nummer 4, sofern in den Berichten nach 3.9.5 Mängel enthalten sind.
- 3.9.7 Kopie des Wartungsvertrags oder die Bestätigung, dass ein entsprechender Vertrag für die gesamte Anlage, einschließlich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD 3), mit einem zertifizierten Fachunternehmen abgeschlossen wurde.

- 3.9.8 Kopie des Vertrages oder die Bestätigung, dass ein entsprechender Vertrag zur Übermittlung von Sabotage- und Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle abgeschlossen wurde.

3.10 Sauberkeit des Objekts

Die Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr erfolgt nur, wenn die Sauberkeit des Objektes gegeben ist. Der Zustand des abzunehmenden Objekts entspricht mindestens einer Baufeinreinigung gemäß RAL – GZ 902.

4. Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die Stadt Hagen betreibt eine BMA auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können.

4.1 Kontaktdaten des Konzessionsträgers

Der Anschluss erfolgt auf Basis eines Mietvertrages, Anfragen und Anträge sind an den Konzessionsträger der Brandmeldeanlagen zu richten.

4.2 Zugang zur Übertragungseinrichtung

Es ist dafür zu sorgen, dass jederzeit ein einfacher Zugang zur Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen besteht. Die Zugangsmöglichkeiten sind vor der Inbetriebnahme im Benehmen mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, festzulegen.

5. Technische Ausführung der Brandmeldeanlage

5.1 Gebäudezugang

Der Gebäudezugang für die Feuerwehr ist mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Diese ist außerhalb des Handbereiches zu installieren und muss von allen Anfahrtsrichtungen sichtbar sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Blitzleuchte nicht durch Vordächer, Markisen, Schilder, parkende Fahrzeuge o.ä. verdeckt wird bzw. werden kann.

5.2 Blitzleuchte

Ist die unter 5.1 genannte rote Blitzleuchte auf dem Anfahrtsweg nicht von der öffentlichen Straße aus sichtbar, ist eine dauerhafte Beschilderung und/oder eine/ mehrere weitere Blitzleuchte(n) erforderlich. Ab der Zufahrt von der öffentlichen Straße sind Hinweisschildern mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066 mit Richtungspfeilen und/ oder Blitzleuchte(n)

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

anzubringen. Unter Umständen ist eine Ergänzung des Objektnamens erforderlich, um Verwechslungen mit Nachbarobjekten zu vermeiden. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, abzustimmen.

5.3 Gewaltloser Zugang in das Objekt

Der Feuerwehr ist im Alarmfall bei ihrem Eintreffen zu jeder Zeit ein verzögerungsfreier gewaltloser Zugang in das Objekt bis zur Erstinformationsstelle Feuerwehr (siehe 5.5) und zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Bereichen sowie zu Sprinkler- und Löschzentralen zu ermöglichen. In Absprache mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, ist ein Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 gemäß DIN 14675 (FSD 3) zu installieren, wenn der verzögerungsfreie gewaltlose Zugang nicht anders sichergestellt werden kann. Das FSD 3 muss der VdS-Richtlinie 2105 entsprechen und gemäß der VdS-Richtlinie 2350 geplant, eingebaut und instand gehalten werden. Das Umstellschloss für die Innenklappe des FSD 3 wird durch die Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Abnahme mitgebracht. In das FSD 3 ist ein Profilhalbzylinder aus der Generalschließung des Objektes zur Aufnahme und Überwachung des zu deponierenden Generalschlüssels einzubauen. Über den Betrieb eines FSD 3 wird eine separate Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung kann im Internet unter <http://www.hagen.de/irj/portal/FB-37-09> heruntergeladen werden. Am Tag der Abnahme ist diese Vereinbarung in zwei vom Betreiber unterschriebenen Exemplaren der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik zu übergeben. Ein Exemplar wird nach Unterzeichnung des unterschiftsberechtigten der Stadt Hagen an den Betreiber zurückgesendet. Das andere Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Hagen.

5.4 FSD Klasse 3

- 5.4.1 Kommt ein FSD 3 zur Anwendung, so ist auch ein Freischaltelement (FSE) zu installieren. Es ist ein FSE für Profilhalbzylinder zu verwenden.
- 5.4.2 Das FSE wird ober- oder unterhalb im Handbereich des FSD 3 platziert. Wird das FSD 3 in einer Edelstahlsäule eingebaut, muss das FSE ebenfalls in der Säule des FSD 3 positioniert werden.
- 5.4.3 Der Profilhalbzylinder für das FSE (Schließung Feuerwehr Hagen) wird durch die Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Abnahme mitgebracht.
- 5.4.4 Die Auslösung über das FSE darf die akustische Alarmierung und die Brandfallsteuerung der BMA nicht aktivieren.
- 5.4.5 Zur Kennzeichnung des Standortes ist oberhalb des FSD eine Blitz- oder eine Rundumkennleuchte mit roter Kalotte anzubringen. Die Montagehöhe trägt ca. 2m über Oberkante FSD.
- 5.4.6 Nach Auslösung des Hauptmelders bleibt die Blitzleuchte so lange in Funktion, bis das die

BMZ zurückgesetzt **und** der Objektschlüssel sich wieder ordnungsgemäß im FSD befindet **und** die FSD-Außentür verriegelt ist. Das Fehlen nur einer dieser drei Komponenten belässt die Blitzleuchte weiter in ihrer Funktion.

5.5 Erstinformationsstelle Feuerwehr

Folgende Komponenten sind für die Feuerwehr leicht zugänglich am Anfang des Sicherungsbereiches, vorzugsweise in einem durch Personen ständig besetzten Bereich zu installieren (Erstinformationsstelle Feuerwehr):

- 5.5.1 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) gemäß DIN 14661.
- 5.5.2 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662.
- 5.5.3 Übertragungseinrichtung (ÜE) (siehe Absatz 4).
- 5.5.4 Behältnis zur Aufbewahrung der Feuerwehr-Laufkarten mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ (große Schrift).
- 5.5.5 Möglichkeit zur Aufbewahrung des Betriebsbuchs mit der Aufschrift „Betriebsbuch“.
- 5.5.6 Möglichkeit zur Aufbewahrung des Feuerwehrplans. Erforderliche Größe ist mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Leitstelle abzustimmen. Siehe Punkt 5.16
- 5.5.7 Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld gemäß DIN 14663, falls eine Feuerwehr-Gebädefunkanlage im Objekt vorhanden ist.
- 5.5.8 Sprechstelle der Sprachalarmierungsanlage, falls eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt vorhanden ist (siehe 5.27).
- 5.5.9 Die Komponenten sind in unmittelbarer Nähe zueinander zu positionieren
- 5.5.10 Die Brandmeldezentrale kann sich ebenfalls an diesem Punkt befinden oder abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet sein. Auf oder an der BMZ wird ein Hinweisschild mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066 angebracht.
- 5.5.11 Die Übertragungseinrichtung, das FBF, FAT, Behältnis für den Feuerwehrplan, Behältnis für das Betriebsbuch und das Feuerwehrlaufkartendepot bilden eine räumliche Einheit.

5.6 Beschilderung

Der Weg zu den unter 5.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist mit Hinweisschildern mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Diese Erstinformationsstelle befindet sich unmittelbar hinter der ersten Tür. Die Türanlage eines Windfangs ist als erste Tür zu sehen. Ist die Brandmeldezentrale abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet, wird der Weg dorthin nicht zusätzlich beschildert, sondern nur die BMZ selbst.

5.7 Schließung FBF, FAT, GBF und Laufkartendepot

Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) und das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) sowie das Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld, sofern vorhanden, müssen abschließbar sein. Der/ die Profilhalbzylinder für das FBF, FAT, GBF (Schließung Feuerwehr Hagen) wird durch die Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, auf Kosten des Betreibers oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt und zur Abnahme mitgebracht.

5.8 Laufkarten

Nach Muster der Feuerwehr Hagen sind Feuerwehr-Laufkarten zu erstellen. Je Meldergruppe ist eine laminierte Laufkarte mit einem unverlierbaren Reiter, auf dem die Nummer der Meldergruppe aufgedruckt ist, zu fertigen. Als Format ist vorzugsweise DIN A3 zu wählen. Bei kleineren übersichtlichen Objekten kann nach Rücksprache mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, das Format DIN A4 verwendet werden.

Die Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle elektronisch auf einem USB-Stick zur Verfügung zu stellen. Für jede Laufkarte (hier: Vorder- und Rückseite) ist eine Datei im „.pdf“ – Format vorzusehen. Der Dateiname soll dem Pfad „ Linie – Bauteil – Geschoß“ folgen.

5.9 Meldergruppenübersicht

Nach Muster der Feuerwehr Hagen ist eine laminierte Meldergruppenübersicht im gleichen Format wie die Feuerwehr-Laufkarten zu erstellen. Der Reiter ist mit „Meldergruppenübersicht“ zu beschriften. Besteht die Meldergruppenübersicht aus mehreren Seiten, sind die Reiter entsprechend der abgedruckten Meldergruppen zu erweitern, z.B. „Meldergruppenübersicht 1200-1399“.

5.10 Laufkarte Sprinkleranlage

Ist eine Sprinkleranlage im Objekt vorhanden, so ist eine zusätzliche laminierte Feuerwehrlaufkarte mit dem Weg zur Sprinklerzentrale zu erstellen. Der Reiter ist mit „Sprinklerzentrale“ zu beschriften.

5.11 Laufkarte Brandmeldezentrale

Befindet sich die Brandmeldezentrale nicht im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr), so ist eine zusätzliche laminierte Feuerwehrlaufkarte mit dem Weg zur Brandmeldezentrale zu erstellen. Der Reiter ist mit „Abgesetzte BMZ“ zu beschriften.

5.12 Laufkarte für Feuerwehrleiter

Befindet sich die unter Punkt 5.21 geforderte Feuerwehrleiter nicht im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr), so ist eine zusätzliche laminierte Feuerwehrlaufkarte mit dem Weg zum Ort der Feuerwehrleiter zu erstellen. Der Reiter ist mit „Feuerwehrleiter“ zu beschriften.

5.13 Musterlaufkarte

Muster-Feuerwehrlaufkarten, eine Muster- Meldergruppenübersicht können im Internet unter <http://www.hagen.de/irj/portal/FB-37-09> im Bereich Service / Brandmeldeanlagen heruntergeladen werden.

5.14 Laufkartenbehältnis

Die unter 6.8 bis 6.12 genannten Positionen sind in dem unter 5.5.4 genannten Behältnis zu deponieren. Sie sind vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte zu schützen.

5.15 Übersichtsplan

Im Bereich der unter 5.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist ein Übersichtsplan des Objektes, in dem der Grundriss des Erdgeschosses dargestellt ist, dauerhaft aufzuhängen. In diesem Plan sind die nutzbaren Zugänge zum Objekt mit grünen Pfeilen zu kennzeichnen (Pfeilrichtung ins Gebäude zeigend).

5.16 Feuerwehrplan

Im Bereich der unter 5.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist ein Exemplar der Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu hinterlegen. Vor der Erstellung dieser Pläne, sind die Einzelheiten mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Leitstelle abzustimmen.

5.17 Ersatzscheiben und „Außer Betrieb“-Schilder

Im Bereich der unter 5.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) sind Ersatzscheiben und „Außer Betrieb“- Schilder für Handfeuermelder in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

5.18 Melderkennzeichnung

Alle Brandmelder sind mit einem Schild mit Meldergruppe / Meldernummer gut lesbar zu kennzeichnen (z.B. 14 / 5 = Meldergruppe 14, Melder 5). Die Farbgebung ist: Schwarze Schrift auf weißen Grund.

5.19 Melderalarmzustandsanzeige

Alle Brandmelder sind so einzurichten, dass deren Alarmzustand durch rotes Dauerlicht oder schnelles rotes Blinklicht angezeigt wird. Ein rotes Blinklicht im Ruhezustand soll nicht aktiv sein. Gleiches gilt für Sondermelder, Auswerteeinheiten und Parallelanzeigen sinngemäß.

5.20 Melder in Zwischenböden

Sind im Objekt Bereiche unterhalb von Zwischenböden überwacht, so ist ein geeigneter Bodenheber und evtl. darüber hinaus erforderliches Werkzeug, mit einer Kette verbunden, bereitzuhalten. Hierfür ist im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten ein Halter/ Geschränk anzubringen und mit „Heber für Zwischenböden“ zu beschriften. Dieser/ dieses ist über die Schließung FBF zu schließen. Die Bodenplatten oberhalb der Brandmelder sind mit einer eingefrästen Plakette in weißer Farbe mit schwarzer Schrift mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 15 / 3) zu kennzeichnen. Diese Bodenplatten sind mit Ketten gegen Vertauschung zu sichern. Die zugehörigen Feuerwehr-Laufkarten erhalten auf der Vorder- und auf der Rückseite im Bemerkungsfeld in rote Schrift den Hinweis „Bodenheber mitnehmen“. Die Angabe von Meldergruppe / Meldernummer in den Feuerwehr-Laufkarten wird um den Zusatz ZB ergänzt (z.B. 15 / 3 ZB).

5.21 Melder in Zwischendecken

Befinden sich Brandmelder in Zwischendecken, muss unterhalb von jedem Brandmelder eine Revisionsöffnung von mindestens 50 cm x 50 cm (lichte Öffnung) so angeordnet werden, dass die Brandmelder problemlos kontrolliert werden können. Bei ohne Werkzeug leicht herauszunehmenden Deckenplatten, kann auf die Verwendung von Revisionsöffnungen verzichtet werden. Für die Kontrolle der Melder ist eine geeignete Leiter bzw. Steighilfe vorzuhalten und mit „Feuerwehrleiter“ zu beschriften.

Die verwendete Leiter/ Steighilfe muss der DIN EN 131 entsprechen. Die Prüfungen und Fristen gemäß BGV D36 sind durch den Betreiber der BMA einzuhalten und zu dokumentieren.

Dieses Hilfsmittel ist im Bereich der unter 4.5 beschriebenen Komponenten anzubringen und über die Schließung FBF zu sichern. Sollte dieses aufgrund der Baugröße nicht möglich sein, kann die Leiter/Steighilfe auch abseits der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorgehalten werden. Dieser Lagerort ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik abzustimmen. In diesem Fall ist für das schnelle und sichere Auffinden, eine separate Laufkarte mit der Aufschrift „Feuerwehrleiter“, in dem Laufkartendepot zu hinterlegen. Siehe 5.12 Neben den Revisionsöffnungen bzw. auf den festen Stegen einer Zwischendecke sind Schilder mit Meldergruppe / Meldernummer und dem Zusatz ZD anzubringen (z.B. 16 / 4 ZD). Der Brandmelder selbst ist mit Meldergruppe / Meldernummer ohne den Zusatz ZD zu beschriften (z.B. 16 / 4). Die Farbgebung beider Schilder ist: Schwarze Schrift auf weißen Grund. In den Feuerwehr-Laufkarten wird die Angabe von Meldergruppe / Meldernummer um den Zusatz ZD ergänzt (z.B. 16 / 4 ZD). Die zugehörigen Feuerwehr-Laufkarten erhalten auf der Vorder- und auf der Rückseite im Bemerkungsfeld in rote Schrift den Hinweis „Feuerwehrleiter mitnehmen“.

5.22 Rauchansaugsysteme

Falls Rauchansaugsysteme (RAS) zur Anwendung kommen, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- 5.22.1 Für alle Bereiche, die durch RAS überwacht werden sollen, hat vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, stattzufinden.
- 5.22.2 Die Auswerteeinheiten von RAS sind in unmittelbarer Umgebung zu den Überwachungsbereichen anzuordnen. Sie müssen eine Leuchtanzeige haben, die den Alarmzustand in rot signalisiert. Gegebenenfalls sind Parallelanzeigen zu installieren. Die Leuchtanzeigen der Auswerteeinheiten und die Parallelanzeigen sind mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 19 / 1) zu kennzeichnen. Farbgebung: Schwarze Schrift auf weißen Grund.
- 5.22.3 Das gesamte Rohrnetz der Rauchansaugsysteme muss einsehbar sein. Gegebenenfalls sind Revisionsöffnungen in ausreichender Zahl und Größe von mindestens 50 cm x 50 cm (lichte Öffnung) anzuordnen. Die Revisionsöffnungen sind in den Feuerwehrlaufkarten darzustellen.

5.23 Sondermelder

Für alle Bereiche, die durch Sondermelder wie lineare Rauchmelder, lineare Wärmemelders, Flammenmelder usw. überwacht werden sollen, hat vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, stattzufinden.

5.24 Sprinkleranlage

Sofern eine Sprinkleranlage im Objekt errichtet werden soll, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen.

- 5.24.1 Sprinkleranlagen sind entsprechend der technischen Regeln und VdS-Richtlinien zu planen und einzubauen. Die folgenden Vorgaben spezifizieren die Sprinkleranlagen in Bezug auf die Anbindung zur BMA.
- 5.24.2 Das Konzept einer Sprinkleranlage ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, abzustimmen.
- 5.24.3 Werden innerhalb einer Sprinkleranlage Zonen durch die Verwendung von Strömungswächtern gebildet, ist, um eine eindeutige und schnelle Lokalisierung des Schadensortes sicherzustellen, folgendes zu beachten: Es dürfen nicht mehrere Strömungswächter hintereinander geschaltet werden. Im Rohrnetz zwischen Alarmventilstation und Strömungswächter dürfen keine Sprinkler eingebaut werden.

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

5.24.4 Bedingung für die Auslösung der ÜE ist immer eine Alarmventilstation. Eine Auslösung der ÜE durch einen Strömungswächter alleine darf nicht erfolgen.

5.24.5 An allen zur BMA geschalteten Auslöseeinrichtungen (Alarmventilstation, Strömungswächter) ist eine Leuchtanzeige anzubringen, die den Alarmzustand in rot signalisiert. Diese Anzeige ist mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 21 / 1) der BMA zu beschriften. Farbgebung der Beschilderung: Schwarze Schrift auf weißen Grund.

5.25 **Aufschaltung von technischen Einrichtungen die nicht zur Branderkennung gehören**

Jegliches Aufschalten von nicht unmittelbar der Branderkennung dienenden technischen Einrichtungen oder direkt zur Brandmeldeanlage gehörenden Komponenten auf die Brandmeldeanlage bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik.

5.26 **Störungs- und Sabotagemeldungen**

Störungsmeldungen der Brandmeldeanlage und die Sabotagemeldung des FSD 3 müssen zu einer ständig besetzten Stelle geschaltet werden, wenn sich Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in Räumen befinden, die nicht ständig mit ausgewiesenen Personen besetzt sind.

5.27 **Zusätzliche Alarmierung über Telefon/ DECT/ Personenruf**

Die Ansteuerung der Zusatzalarmierung erfolgt über die Schnittstelle Brandfallsteuerung.

5.27.1 Das Konzept der Zusatzalarmierung über Telefon / DECT ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, abzustimmen.

5.28 **Sprachalarmierungsanlage**

Falls eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt zur Anwendung kommt, sind die folgenden Punkte zu beachten.

5.28.1 Sprachalarmierungsanlagen sind entsprechend der DIN VDE 0833-4 „Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“ zu planen und zu errichten.

5.28.2 Das Konzept einer Sprachalarmierungsanlage ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, abzustimmen.

5.28.3 Im Bereich der unter 5.5 beschriebenen Komponenten (Erstinformationsstelle Feuerwehr) ist eine Feuerwehrsprechstelle mit Bedienungsmöglichkeit für die automatischen Ansagetexte vorzusehen. An bzw. nahe der Feuerwehrsprechstelle ist eine kurze leicht verständliche Anleitung fest anzubringen

5.28.4 Ist die Sprachalarmierung in Teilbereichen des Objektes möglich, ist an bzw. nahe der

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

Feuerwehrsprechstelle ein Übersichtsplan mit den Teilbereichen der Sprachalarmierung fest aufzuhängen.

5.29 Tor- und Schrankenanlage

Falls eine Garage bzw. Tiefgarage zum Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage gehört, sind je nach Ausführung der Tor- und Schrankenanlage folgende Aspekte zu berücksichtigen. Im Falle eines Brandalarms müssen folgende automatisierte Funktionen gegeben sein:

- 5.29.1 Tore sofern vorhanden sind zu öffnen. Alternativ ist eine Öffnung über einen Schlüsselschalter mit dem Schlüssel aus dem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) sicherzustellen.
- 5.29.2 Schranken der Einfahrt sind zu schließen, Schranken der Ausfahrt sind zu öffnen.
- 5.29.3 Einfahrtampeln sind auf rot, Ausfahrtampeln sind auf grün zu schalten.
- 5.29.4 Eine ggf. gemeinsame Schranke für Ein- und Ausfahrt ist zu öffnen. In diesem Fall oder für den Fall, dass keine Schranke vorhanden ist, ist durch eine rote Ampel oder eine Leuchtanzeige "Feueralarm! Keine Einfahrt!" das Einfahren von Fahrzeugen zu verhindern.
- 5.29.5 Die vorgenannten Funktionen sind durch eine Ersatzstromversorgung sicherzustellen.
- 5.29.6 Die Details zur Ausführung der Tor- und Schrankenanlage sowie der Anzeigeeinrichtungen sind vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, abzustimmen.

6. Betrieb der Brandmeldeanlage (Pflichten des Betreibers)

6.1 Unterrichtung von Fremdfirmen über das Vorhandensein einer BMA

Der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, alle im Überwachungsbereich der Brandmeldeanlagen tätig werdenden Fremdfirmen über Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Brandmeldeanlage zu unterrichten.

6.2 Vermeidung von Falschalarm durch Abschaltung von Meldern

Zur Vermeidung von Falschalarmen bei außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z.B. Schweißarbeiten, sind der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen verpflichtet, den betroffenen Meldebereich für die Zeit der Arbeiten abzuschalten.

6.3 Kontrolle der von der Abschaltung betroffene Bereiche

Der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen müssen in sämtlichen Fällen, in denen eine Anlage oder Teile einer Anlage abgeschaltet werden, so lange für eine Kontrolle der betroffenen Bereiche sorgen, bis die Anlage oder die Teile der Anlage wieder

eingeschaltet werden.

6.4 Eintragungen in das Betriebsbuch

Sämtliche Abschaltungen nach 6.2, andere Betriebsereignisse sowie Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber bzw. durch eine von ihm beauftragte eingewiesene Person in ein Betriebsbuch aufgezeichnet werden, das gemäß 5.5.5 aufzubewahren ist.

6.5 Zurückstellen der BMA

Im Falle einer Alarmierung der Feuerwehr darf die Brandmeldeanlage nur durch Einsatzkräfte der Feuerwehr zurückgestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass vor dem Eintreffen der Feuerwehr bereits bekannt ist, dass es sich um eine Fehlalarmierung handelt.

6.6 Kontaktdaten

In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale sind Namen, Anschriften und Telefonnummern der unter 3.9.2 aufgeführten Personen und der Wartungsfirma anzugeben.

6.7 Veränderung der Kontaktdaten

Veränderungen der unter 3.9.1 bis 3.9.2 genannten Angaben sind der Feuerwehr Hagen, Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.8 Probealarm zur Feuerwehr

Bei Inbetriebnahme und nach Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist der Betreiber oder seine beauftragte Fachfirma berechtigt, einen Probealarm zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft durchzuführen. Probealarme sind auf das absolut Notwendigste zu reduzieren. Eine Probealarmierung ist der Leitstelle unter der Telefonnummer 02331/374-0 unter Angabe der Brandmeldenummer und des Objektnamens in jedem Fall vorher anzukündigen. Die Leitstelle ist jedoch berechtigt, aufgrund einer akuten Überlast die Durchführung einer Probealarmierung abzuweisen. Nach Auslösen des Probealarms ist die Brandmeldeanlage durch den Auslösenden innerhalb von 60 Sekunden und einer andauernden Gesprächshaltung mit dem Einsatzlenker der Leitstelle zurückzustellen. Ist das nicht der Fall, wird die Leitstelle bestimmungsgemäß Einsatzkräfte entsenden, welches einen kostenpflichtigen Einsatz nach 6.8 nach sich ziehen kann.

6.9 Außerbetriebsetzung einer nach Baurecht geforderten BMA

Ist die Brandmeldeanlage Bestandteil der Baugenehmigung darf sie nicht außer Betrieb genommen werden. Die dauerhafte Außerbetriebsetzung einer Brandmeldeanlage bedarf der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens in dem nachgewiesen wird, dass der Erfüllung der Schutzziele bzw. rechtlicher Vorgaben auf eine andere Weise entsprochen wird oder aufgrund einer anderen Nutzung zur Erfüllung der Schutzziele bzw. rechtlicher Vorgaben eine Brandmeldeanlage nicht mehr erforderlich ist.

7. Kontakte und Ansprechpartner

7.1 Schriftverkehr mit der Feuerwehr

Der Schriftverkehr ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Florianstr. 2
58095 Hagen
email Allgemein.: feuerwehr@stadt-hagen.de

7.2 Ansprechpartner Feuerwehr

7.2.1 Ansprechpartner für den Bereich Brandmeldeanlagen:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik
Florianstr. 2
58095 Hagen

Herr Krieg, Telefon: +49 (2331) 374-2210
email: mathias.krieg@stadt-hagen.de

7.2.2 Ansprechpartner für den Bereich Feuerwehrpläne

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Sachgebiet Leitstelle
Florianstr. 2
58095 Hagen

Herr Mark Di Liberto, Telefon.: +49 (2331) 374-1120
email: mark.diliberto@stadt-hagen.de

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes
für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

7.3 Ansprechpartner für den Bereich Konzession

Siemens AG
Industry Sector
Building Technologies Division
Kruppstr. 16
45128 Essen

Herr
email:

Tel.: +49 (201) 816-
@siemens.com

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes
für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

8. Anerkennung der Anschlussbedingungen

Mit der Unterzeichnung erkennt der Betreiber diese Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer BMA mit ÜE in folgendem Objekt an:

Objekt:

.....
Bezeichnung:

.....
Straße

.....
Hausnummer:

.....
PLZ

.....
Ort:

Betreiber:

.....
Name:

.....
Straße

.....
Hausnummer:

.....
PLZ

.....
Ort:

.....
Ort,

.....
Datum:

.....
Unterschrift:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

.....
Ort,

.....
Datum:

.....
Unterschrift

Anschlussbedingungen für nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangsanlage der Leitstelle des Amtes
für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen

8. Anerkennung der Anschlussbedingungen

Mit der Unterzeichnung erkennt der Betreiber diese Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer BMA mit ÜE in folgendem Objekt an:

Objekt:

.....
Bezeichnung:

.....
Straße Hausnummer:

.....
PLZ Ort:

Betreiber:

.....
Name:

.....
Straße Hausnummer:

.....
PLZ Ort:

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift